

An die
 Universität Osnabrück
 Studierendensekretariat
 49069 Osnabrück

Matrikel-Nr. _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

ggf. E-Mail _____

Ich beantrage die Beurlaubung zum Wintersemester 2019/20 aus folgendem Grund:

Eigene Krankheit oder Pflege eines nahen Angehörigen
 - Ärztliches Attest über zeitliche Ausdehnung der gesundheitlichen Einschränkung
 - Nachweis der Krankenkasse (Pflegegeldzahlstelle)

Ableistung eines Praktikums
 Welches erforderlich oder förderlich für das Studium ist.
 Nachweis über Art und Dauer des Praktikums sowie Bestätigung des Fachbereiches

Studienaufenthalt im Ausland
 Nachweis über Art und Dauer des Auslandsaufenthaltes

Freiwilliger Wehrdienst / Bundes- bzw. Jugendfreiwilligendienst
 Nachweis: Dienstzeitbescheinigung

Tätigkeiten in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
 Gewählte Vertreter/innen für Senat, Fachbereichsrat, AStA o. Fachschaft.
 Nachweis der Hochschulverwaltung (Dez. 4) bzw. AStA

Schwangerschaft, Mutterschutz o. Betreuung eines Kindes
 Nachweis: Kopie des Mutterpasses bzw. Kopie der Geburtsurkunde

**Gleichzeitig beantrage ich die vollständige Befreiung von der Zahlung
 des Semesterbeitrages, da ich die Einrichtungen des Studentenwerks (Mensa) bzw. die
 Leistungen der Studierendenschaft (Semesterticket) nicht nutzen werde.**

Ich nutze o. g. Einrichtungen und überweise den Semesterbeitrag in Höhe von 278,55 Euro.

Bankverbindung für evtl. Rückerstattung **nur** angeben, wenn die Studiengebühren trotz beantragter
 Gebührenbefreiung überwiesen wurden!

Wichtig: Die **Campuscard** ist in diesem Fall neu zu validieren
 und dem Studierendensekretariat vorzulegen, ansonsten erfolgt keine Rückerstattung.

IBAN (International Bank Account Number)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC (Bank Identifier Code)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung sowie zum Antrag auf Beitragsbefreiung

1. Eine Befreiung vom Semesterbeitrag setzt zunächst eine Beurlaubung voraus. Beurlaubte Studierende sind derzeit vom Verwaltungskostenbeitrag (75,00 Euro) sowie den Langzeitgebühren (500,00 Euro) befreit. Die Befreiung von den anderen Beiträgen kann nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen des Studentenwerks bzw. die Leistungen der Studentenschaft in dem Beurlaubungssemester nicht in Anspruch genommen werden.
Bei einer **vollständigen Beitragsbefreiung** ist die **Campuscard nicht als Semesterticket gültig** und die **Einrichtungen des Studentenwerks (Mensa) können nicht genutzt werden**.
2. Beurlaubungen können nur nach Maßgabe der immatrikulationsrechtlichen Bestimmungen erfolgen (siehe Auszug aus der Immatrikulationsordnung). Ob in einem Urlaubssemester Anspruch auf Ausbildungsförderung besteht, sagt Ihnen das Studentenwerk Osnabrück, Förderungsabteilung, Neuer Graben 27 (StudiOS), 49074 Osnabrück.
3. Beurlaubungen wegen Kindererziehung können über den Zeitraum des Erziehungsurlaubs hinaus (3 Jahre) nicht gewährt werden.
4. Beurlaubungen führen nicht automatisch zu einer Zwischenprüfungsfristverlängerung im Studiengang **Rechtswissenschaften – Erste Prüfung**. Bitte wenden Sie sich für eine Zwischenprüfungsfristverlängerung **unverzüglich** an das Fachbereichsprüfungsamt Rechtswissenschaften. Sollten Sie den Freiversuch anstreben, ist es notwendig, um dieses Semester bei der Berechnung des Zeitpunktes für den Freiversuch herauszurechnen, dass dem Landesjustizprüfungsamt mit dem Nachweis der Beurlaubung gleichzeitig ein zeitnah erstelltes amtsärztliches Attest vorgelegt wird (§ 17 Nr. 1 NJAVO i.V.m. der Durchführungsverordnung). Sofern beides vorliegt, sollten Sie sofort einen entsprechenden Antrag beim LJPA einreichen.

Auszug aus der Immatrikulationsordnung (Neufassung vom 09.01.2013)

Die vollständige Fassung finden Sie auf der Internet-Seite des Studierendensekretariates (siehe: Ordnungen)

§ 8 Beurlaubung

- (2) Eine Studierende oder ein Studierender kann bis zum Ende der Rückmeldefrist, in Ausnahmefällen auch noch innerhalb von **zwei Monaten nach Semesterbeginn**, auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grunde beurlaubt werden. Der wichtige Grund ist nachzuweisen. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges grundsätzlich für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Je Auslandssemester kommt eine Beurlaubung für höchstens ein Semester an der Universität Osnabrück in Betracht.
- (4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig,
 1. für das erste Fachsemester, mit Ausnahme für ein Auslandsstudium in einem konsekutiven Masterstudiengang, wenn die schriftliche Zustimmung des zuständigen Fachbereiches vorliegt,
 2. für zurückliegende Semester.
- (5) Während der Beurlaubung behält die oder der Studierende ihre oder seine Rechte als Mitglied; sie oder er ist jedoch **nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen** sowie **Betreuungsleistungen** der Universität in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen hiervon regelt die Ordnung zur Durchführung von Prüfungen für beurlaubte Studierende.

Auszug aus o.g. Ordnung: § 1 Teilnahme an Prüfungen:

- (1) Studierende, die aufgrund eines Studienaufenthalts im **Ausland** beurlaubt sind, sind berechtigt, auch während des Zeitraums der Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (2) Studierende, die aus einem anderen Grund als einem Studienaufenthalt im Ausland beurlaubt sind, dürfen weiterhin während ihrer Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbringen.